	Satzung Sparda-Bank Hessen eG Bisherige Fassung: 21.03.2022	Satzung Sparda-Bank Hessen eG Neue Fassung: nach Vertreterversammlung	Hinweise
	§ 1 Firma und Sitz	§ 1 Firma und Sitz	
(3)	Ihr Geschäftsbereich erstreckt sich auf das Gebiet, das in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt ist.	(3) Ihr Geschäftsbereich mit Geschäftsstellen erstreckt sich auf das Gebiet, das in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt ist. Die Genossenschaft betreut über die digitalen Wege auch Mitglieder und Kund:innen außerhalb dieses Geschäftsbereiches.	Redaktionelle Anpassung unter Berücksichtigung der digitalen Möglichkeiten
	§ 19 Willensbildung	§ 19 Willensbildung	
(3)	Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmittel zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.	(3) Vorstandssitzungen können mittels elektronischer Kommunikation ohne körperliche Anwesenheit aller Mitglieder des Vorstands am Sitzungsort abgehalten werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Vorstandssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich	In Ergänzung zur bereits bisher bestehenden Möglichkeit, ohne Einberufung einer Sitzung durch Fernkommunikationsmittel abzustimmen, werden neu auch virtuelle und hybride Sitzungen ausdrücklich ermöglicht

Erläuterung der Schriftfarben:
Blauer Text wurde neu eingefügt.
Roter, durchgestrichener Text wurde gestrichen.



Satzung Sparda-Bank Hessen eG Bisherige Fassung: 21.03.2022	Satzung Sparda-Bank Hessen eG Neue Fassung: nach Vertreterversammlung	Hinweise
	oder im Wege elektronischer Kommunikation zu- lässig, wenn kein Mitglied des Vorstands die- sem Verfahren widerspricht.	
§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	
(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:	(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:	
f) die Festlegung von Termin und Ort der Vertreterversammlung, die Durchführung der Vertreterversammlung ohne physi- sche Präsenz der Vertreter und die Bild- und Tonübertragung der Vertreterver- sammlung;	f) die Form der Versammlung und die Form der Erörterungsphase im Fall einer Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 36 a Abs. 3), die Festlegung von Termin und Ort der Vertreterversammlung, die Durchführung der Vertreterversammlung ohne physische Präsenz der Vertreter die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchzuführenden Vertreterversammlung (§ 36 b) und die Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung (§ 36 c Abs. 2);	Anpassung an die Änderungen in § 43 b GenG Anpassung aufgrund geänderter Nummerierung in § 36 c

Erläuterung der Schriftfarben:
Blauer Text wurde neu eingefügt.
Roter, durchgestrichener Text wurde gestrichen.



Satzung Sparda-Bank Hessen eG Bisherige Fassung: 21.03.2022	Satzung Sparda-Bank Hessen eG Neue Fassung: nach Vertreterversammlung	Hinweise
(2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.	(2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. Die Bestimmungen des § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 sind entsprechend anwendbar, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats und kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.	Ausdrückliche Ermöglichung gemeinsamer virtueller und hybrider Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat
(4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.	(4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind mitwirken.	Redaktionelle Änderung im Hinblick auf virtuelle und hybride Sitzungen
§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung	§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung	
(3) Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmittel zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.	(3) Aufsichtsratssitzungen können mittels elektronischer Kommunikation ohne körperliche Anwesenheit aller Mitglieder des Aufsichtsrats am Sitzungsort abgehalten werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Aufsichtsratssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne	Ausdrückliche Ermöglichung virtueller und hybrider Sitzungen des Aufsichtsrats

Erläuterung der Schriftfarben:
Blauer Text wurde neu eingefügt.
Roter, durchgestrichener Text wurde gestrichen.



	Satzung Sparda-Bank Hessen eG Bisherige Fassung: 21.03.2022	Satzung Sparda-Bank Hessen eG Neue Fassung: nach Vertreterversammlung	Hinweise
		körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.	
	§ 26 c Wahlturnus und Anzahl der Vertreter	§ 26 c Wahlturnus und Zahl der Vertreter	
(3)	Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle fünf Jahre statt. Für je angefangene 1.300 Mitglieder ist nach Maßgabe der gemäß § 26 e Abs. 2 aufzustellenden Wahlordnung ein Vertreter zu wählen. Maßgeblich ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres. Zusätzlich sind unter Festlegung der Reihenfolge des Nachrückens - je Wahlbezirk (§ 26 c Abs. 3) drei Ersatzvertreter zu wählen.	(3) Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle fünf Jahre statt. Für je angefangene 1.300 1.750 Mitglieder ist nach Maßgabe der gemäß § 26 e Abs. 2 aufzustellenden Wahlordnung ein Vertreter zu wählen. Maßgeblich ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres. Zusätzlich sind - unter Festlegung der Reihenfolge des Nachrückens - je Wahlbezirk (§ 26 c Abs. 3) drei fünf Ersatzvertreter zu wählen.	Anpassung zur Reduzierung der Größe der Vertreterversammlung Erhöhung der Anzahl von Ersatzvertretern

Erläuterung der Schriftfarben:
Blauer Text wurde neu eingefügt.
Roter, durchgestrichener Text wurde gestrichen.



	Satzung Sparda-Bank Hessen eG Bisherige Fassung: 21.03.2022	Satzung Sparda-Bank Hessen eG Neue Fassung: nach Vertreterversammlung	Hinweise
	§ 26 d Aktives Wahlrecht	§ 26 d Aktives Wahlrecht	
(3)	Geschäftsunfähige Personen, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.	(3) Geschäftsunfähige Personen, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten vertretungsbefugten Gesellschafter aus.	Durch das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG) Inkrafttreten am 01.01.2024 wurde der § 43 GenG sprachlich angepasst. Redaktionelle Anpassungen
	§ 27 Frist, Art und Ort	§ 27 Frist , Art und Ort Tagungsort	
(3)	Die Vertreterversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Vertreter abgehalten werden (virtuelle Vertreterversammlung). In diesem Fall sind den Vertretern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Vertreterversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann	(3) Die Vertreterversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Vertreter abgehalten werden (virtuelle Vertreterversammlung). In diesem Fall sind den Vertretern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Vertreterversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die	Redaktionelle Änderung im Hinblick auf § 36 a neu

Erläuterung der Schriftfarben:
Blauer Text wurde neu eingefügt.
Roter, durchgestrichener Text wurde gestrichen.

Grüner Text wurde neu eingefügt, wobei korrespondierende Streichungen nicht gesondert kenntlich gemacht wurden.

Orangener Text markiert Stellen, bei denen der DGRV die Streichung empfiehlt, der Rechtsbereich des VdSB der Empfehlung jedoch nicht folgt.

Sparda-Bank Sparda-Bank Hessen eG

Satzung Sparda-Bank Hessen eG Bisherige Fassung: 21.03.2022	Satzung Sparda-Bank Hessen eG Neue Fassung: nach Vertreterversammlung	Hinweise
und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.	schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat. Die Vertreterversammlung muss im Geschäftsbereich der Genossenschaft stattfinden, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. f) eine andere Form der Versammlung (§ 36 a) festlegen.	
§ 28 Einberufung und Tagesordnung	§ 28 Einberufung und Tagesordnung	
 Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform (z.B. per E-Mail) einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Vertreterversammlung liegen muss. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch § 46 bestimmten Form oder durch unmittelbare Benachrichtigung bekannt zu machen. Die Regelungen des § 27 bleiben unberührt.	(3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform (z. B. per E-Mail) einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Vertreterversammlung liegen muss. Bei der Einberufung sind die Tagesordnung, die Form der Versammlung, im Fall des § 36 a Abs. 3 zusätzlich die Form der Erörterungsphase und im Fall der § 36 a Abs. 1 bis 3 die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation bekannt zu machen. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch § 46 bestimmten Form oder im Internet unter der	Anpassung an § 46 GenG neu

Erläuterung der Schriftfarben:
Blauer Text wurde neu eingefügt.
Roter, durchgestrichener Text wurde gestrichen.



Satzung Sparda-Bank Hessen eG Bisherige Fassung: 21.03.2022	Satzung Sparda-Bank Hessen eG Neue Fassung: nach Vertreterversammlung	Hinweise
	Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung bekannt zu machen. Die Regelungen des § 27 bleiben § 36 c Abs. 2 bleibt unberührt.	
§ 33 Abstimmungen und Wahlen	§ 33 Abstimmungen und Wahlen	
(1) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.	(1) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. Vorstand oder Aufsichtsrat können vor der Präsenzveranstaltung festlegen, dass Abstimmungen und Wahlen in der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.	Ausdrückliche Ermöglichung elektronischer Abstimmungen und Wahlen auch bei Präsenzveranstaltungen

Erläuterung der Schriftfarben:

Blauer Text wurde neu eingefügt.
Roter, durchgestrichener Text wurde gestrichen.

Satzung Sparda-Bank Hessen eG Bisherige Fassung: 21.03.2022	Satzung Sparda-Bank Hessen eG Neue Fassung: nach Vertreterversammlung	Hinweise
§ 35 Versammlungsniederschrift	§ 35 Versammlungsniederschrift	
(2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Vertreterversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.	(2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Vertreterversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Form der Versammlung und im Fall der Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 36 a Abs. 3) zusätzlich die Form der Erörterungsphase, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Bei Versammlungen nach § 36 a Abs. 1 oder im Fall einer virtuellen Erörterungsphase im Rahmen einer Versammlung im gestreckten Verfahren nach § 36 a Abs. 3 ist als Ort der Versammlung der Sitz der Genossenschaft anzugeben. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.	Erfordernis auf § 47 GenG neu
(5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der virtuellen Vertreterversammlung ein Verzeichnis	(5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der virtuellen Vertreterversammlung §§ 36 a, 36 b der	An dieser Stelle sieht die Mustersatzung des DGRV eine redaktionelle Streichung des

Erläuterung der Schriftfarben:
Blauer Text wurde neu eingefügt.
Roter, durchgestrichener Text wurde gestrichen.

Satzung Sparda-Bank Hessen eG Bisherige Fassung: 21.03.2022	Satzung Sparda-Bank Hessen eG Neue Fassung: nach Vertreterversammlung	Hinweise
über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.	Satzung ein Verzeichnis über die an der Be- schlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizu- fügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.	Verweises auf § 36 b der Satzung vor. Da § 36 b (elektronische Stimmabgabe bei Präsenzveranstaltung) jedoch nicht gestrichen wird und somit weiterhin denkbar ist, sollte dieser Fall der elektronischen Stimmabgabe genau wie jeder andere Fall der elektronischen Stimmabgabe gehandelt werden. Eine Streichung des Verweises auf § 36 b wird daher nicht empfohlen
	§ 36 a Virtuelle Vertreterversammlung, hybride Versammlung und Versammlung im ge- streckten Verfahren	Neu § 36 a regelt die alternativ zur Präsenzver- sammlung möglichen Formen der Vertreterver- sammlung näher.
	(1) Die Vertreterversammlung kann ohne physische Präsenz der Vertreter an einem Ort abgehalten werden (virtuelle Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Vertretern schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird und alle teilnehmenden Mitglieder ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Bei der Einberufung sind insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Art und Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann, mitzuteilen.	Anpassung an § 43 b GenG entsprechend des Aufbaus der neuen gesetzlichen Regelung; Berücksichtigung der drei neuen Versammlungsarten neben der Präsenzversammlung

Erläuterung der Schriftfarben:
Blauer Text wurde neu eingefügt.
Roter, durchgestrichener Text wurde gestrichen.



Satzung Sparda-Bank Hessen eG Bisherige Fassung: 21.03.2022	Satzung Sparda-Bank Hessen eG Neue Fassung: nach Vertreterversammlung	Hinweise
	(2) Die Teilnahme an der Vertreterversammlung kann auch wahlweise am Ort der Versammlung physisch oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort erfolgen (hybride Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Vertretern im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird, die Mitglieder, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.	
	(3) Die Teilnahme an der Vertreterversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Versammlung aufgespalten wird in eine Erörterungsphase, die abgehalten wird als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung und in eine zeitlich nachgelagerte Abstimmungsphase (Versammlung im gestreckten Verfahren). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass während einer als virtuelle Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 1 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist und während einer als hybride Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 2 S. 2	

Erläuterung der Schriftfarben:
Blauer Text wurde neu eingefügt.
Roter, durchgestrichener Text wurde gestrichen.

Satzung Sparda-Bank Hessen eG Bisherige Fassung: 21.03.2022	Satzung Sparda-Bank Hessen eG Neue Fassung: nach Vertreterversammlung	Hinweise
	mit Ausnahme der Anforderungen an die Aus- übung von Stimmrechten erfüllt ist. Außerdem muss sichergestellt sein, dass wäh- rend der Abstimmungsphase alle Vertreter ihre Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben kön- nen. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend; mitzuteilen ist ferner, wie und bis wann die schriftliche oder im Wege der elektronischen Kommuni- kation abzugebende Stimmabgabe zu erfolgen hat. (4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 26 d Abs. 4) in einer virtuellen, hybriden oder im ge- streckten Verfahren abgehaltenen Vertreter- versammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Vertreterversammlung in schriftli- cher Form nachgewiesen wird.	
	§ 36 b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Prä- senzveranstaltung durchgeführten Vertreterversammlung	Neu Anpassung an die Mustersatzung des Verbandes der Sparda-Banken e.V.
	Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchzuführenden Vertreterversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zu- sammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und	

Erläuterung der Schriftfarben:
Blauer Text wurde neu eingefügt.
Roter, durchgestrichener Text wurde gestrichen.



Satzung Sparda-Bank Hessen eG Bisherige Fassung: 21.03.2022	Satzung Sparda-Bank Hessen eG Neue Fassung: nach Vertreterversammlung	Hinweise
	bis wann die schriftliche oder elektronische Stimm- abgabe zu erfolgen hat.	
	§ 36 c Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an einer Präsenzversammlung in Bild und Ton und Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton	Neu Anpassung an die Mustersatzung des Verbandes der Sparda-Banken e.V.
	 (1) Ein Aufsichtsratsmitglied kann an einer Präsenzversammlung im Wege der Bild- und Ton- übertragung teilnehmen, wenn a) der Aufsichtsrat diese Teilnahmemöglichkeit zulässt, b) dies mindestens 1 Woche vor der Vertreterversammlung beim Vorstand in Textform beantragt wurde und c) das Aufsichtsratsmitglied glaubhaft versichert, dass es zur An- und Abreise mehr als 6 Stunden benötigen würde. (2) Die Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Vertreterversammlung in Bild und Ton übertragen 	Ermöglichung der aufgrund Änderung des GenG nunmehr bestehenden Möglichkeit, bei einer Präsenzversammlung Aufsichtsratsmitglieder elektronisch hinzuschalten; bisherige Regelung wird neu Abs. 2

Erläuterung der Schriftfarben:

Blauer Text wurde neu eingefügt.

Roter, durchgestrichener Text wurde gestrichen.

Satzung Sparda-Bank Hessen eG Bisherige Fassung: 21.03.2022	Satzung Sparda-Bank Hessen eG Neue Fassung: nach Vertreterversammlung	Hinweise
	des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Über- tragung ist mit der Einberufung bekannt zu ma- chen.	
§ 40 Nachschusspflicht	§ 40 Nachschusspflicht	
(1) Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für je- den Geschäftsanteil beträgt 52 Euro.	Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.	Streichung der obsolent gewordenen Übergangs- regelung
(2) Ab dem 01. Januar 2022 ist die Nachschusspflicht der Mitglieder ausgeschlossen.		
§ 46 Bekanntmachungen	§ 46 Bekanntmachungen	
(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen nur im Bundesanzeiger veröffentlicht.	(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger Unternehmensregister veröffentlicht.	Redaktionelle Anpassung aufgrund des geänder- ten Wortlauts von § 325 HGB

Erläuterung der Schriftfarben:
Blauer Text wurde neu eingefügt.
Roter, durchgestrichener Text wurde gestrichen.



Satzung Sparda-Bank Hessen eG Bisherige Fassung: 21.03.2022	Satzung Sparda-Bank Hessen eG Neue Fassung: nach Vertreterversammlung	Hinweise
(3) Sind die Bekanntmachungen auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Sparda-Bank Hessen eG nicht möglich, so erfolgen die Bekanntmachungen bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Vertreterversammlung im Bundesanzeiger.	(3) Sind die Bekanntmachungen auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Sparda-Bank Hessen eG nicht möglich, so erfolgen die Bekanntmachungen bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Vertreterversammlung im Bundesanzeiger Unternehmensregister.	

Erläuterung der Schriftfarben:
Blauer Text wurde neu eingefügt.
Roter, durchgestrichener Text wurde gestrichen.